



Graubünden reformiert
Grischun refurmà
Grigioni riformato

Fragen zu Kurzarbeit und Beschäftigung der kirchlichen Angestellten

Aus den Kirchgemeinden erhalten Kirchenrat und Verwaltung zunehmend arbeitsrechtliche Anfragen zur aktuellen Situation. Antworten auf die am häufigsten gestellten Fragen finden sich in der folgenden Zusammenstellung.

Hinweise zur Kurzarbeit finden Sie auf der offiziellen Website des Kantons Graubünden zum Coronavirus, Bereich „Wirtschaft, Arbeitgeber, KMU“.

Kurzarbeit ist grundsätzlich eine Möglichkeit für private Arbeitgeber, um zu verhindern, dass sie wegen der Wirtschaftslage Angestellte entlassen müssen.

Dieses Problem stellt sich für die Kirchgemeinden nicht, da die Einnahmen (vorerst noch) nicht ausbleiben. Deshalb stellt sich die Frage möglicher Entlassungen nicht.

Wie weit es auch für öffentlich-rechtliche Körperschaften möglich ist oder werden soll, Kurzarbeit zu beantragen, ist ungeklärt bzw. noch offen und ist abhängig von den vom Bundesrat in Aussicht gestellten Gesetzesänderungen.

Durch den Ausfall von Gottesdiensten und Unterricht kann eine Reihe von Angestellten der Kirchgemeinde umständehalber ihre Arbeitsleistung mindestens zum Teil nicht voll erbringen. Für die Kirchgemeinde besteht jedoch eine **Lohnfortzahlungspflicht** für all jene, die mit einem festen, unbefristeten Vertrag angestellt sind. Dies gilt für Pfarrpersonen und Fachlehrpersonen Religion sowie in der Regel für Mesmerinnen und Mesmer und für Organistinnen und Organisten.

(Kirchenmusikerinnen und –musiker, die lediglich für einzelne Sonntage auf Anfrage zum Einsatz kommen, gelten als mit befristetem Vertrag angestellt.)

Was bedeutet die aktuelle Situation für die einzelnen Gruppen kirchlich Mitarbeitender konkret?

Pfarrpersonen

Da Gottesdienste und Unterricht (unterschiedlich lange) wegfallen, bleibt den Pfarrpersonen und Pfarrern Zeit, neue, kreative Ideen für die Weiterführung der Arbeit zu entwickeln und in die Wege zu leiten. Dies ist vor allem in den Bereichen Verkündigung und Seelsorge eine grosse Herausforderung. Das Beschreiten neuer Wege ist erfahrungsgemäss mit grossem Aufwand verbunden.

Wo Pfarrpersonen grössere Überzeit aufweisen, gibt die aktuelle Situation auch Gelegenheit, solche Überstunden abzubauen.

Fachlehrpersonen Religion

Für sie fällt der Präsenzunterricht vorerst aus. Wenn die Schule vor Ort allerdings Fernunterricht („Distance-Learning“) organisiert, sind die Fachlehrpersonen Religion verpflichtet, diesen für ihr Fach ebenfalls anzubieten, da der Religionsunterricht ein offizielles Schulfach ist. Das Organisatorische zum Fernlernen muss mit der Schulleitung bzw. mit dem Lehrerkollegium geregelt werden.

Mit Fernunterricht haben unsere Unterrichtenden kaum Erfahrungen. Es bedeutet deshalb für sie einen hohen Aufwand, ihren Unterricht so zu planen und vorzubereiten, dass er auch für diese Unterrichtsform geeignet ist. Wahrscheinlich ist der Aufwand für Fernunterricht nicht kleiner, sondern eher grösser als für den gewohnten Präsenzunterricht.

Alle Unterrichtenden sowie die für Unterricht Verantwortlichen in den Vorständen sind bereits per Mail in Sachen Fernunterricht informiert worden.

Mesmerinnen und Mesmer

Sie können ihre Dienste nicht in vollem Umfang mehr leisten. Reinigung, Unterhalt und Umgebungsarbeiten, die weiterhin anfallen, können dennoch verrichtet werden. Die Situation gibt auch Gelegenheit, Arbeiten zu erledigen, die bislang aus Zeitmangel zurückgestellt werden mussten.

Organistinnen und Organisten

Solange keine Gottesdienste stattfinden, kommen sie nicht zum Einsatz. Sie können aber die Zeit, die sie unter normalen Umständen für die Vorbereitung eines Gottesdienstes einsetzen, zur Erweiterung ihres Repertoires und zum Einüben neuer Stücke nutzen. Üben in der Kirche ist möglich, solange daraus nicht eine Art „Konzertveranstaltung“ wird, die Publikum anzieht. (Es empfiehlt sich deshalb, während des Übens die Kirche abzuschliessen).

Frei schaffende Organistinnen und Organisten müssen sich als Selbständigerwerbende selber um die Möglichkeit von Kurzarbeitsanträgen kümmern.

Für sämtliche fest Angestellten gilt: Sie müssen nicht Ferien nehmen für die Zeit, in der sie ihre Arbeitsleistung nicht erbringen können. Geplante und eingegebene Ferien, die sie jetzt nicht in der vorgesehenen Art und Weise verbringen können, finden statt. Es ist auch möglich, sich zu Hause zu erholen (was ja der eigentliche Sinn der Ferien ist).

Stand der Antworten: 18. März 2020.

Änderungen sind möglich. Aktuelle Angaben finden sich auf der Website des Kantons Graubünden.

Pfr. Peter Wydler
Kirchenratsaktuar/Leiter Verwaltung
Auskunftsperson Task-Force Corona-Virus

+41 81 257 11 03
+41 79 256 27 18
peter.wydler@gr-ref.ch

Evangelisch-reformierte Landeskirche Graubünden
Baselgia evangelica reformada dal Grischun
Chiesa evangelica riformata grigionese

Loëstrasse 60
7000 Chur

www.gr-ref.ch